

RS OGH 2008/8/7 6Ob152/08h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2008

Norm

UGB §141 Abs1

UGB §907 Abs8

UGB §907 Abs9

Rechtssatz

§ 141 Abs 1 Satz 1 UGB enthält keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, nach der eine einseitige Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch den verbleibenden Gesellschafter bei Fehlen einer entsprechenden abweichenden Vereinbarung nur bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes in der Person des anderen Gesellschafters möglich war. Die Besonderheit des § 141 Abs 1 UGB liegt vielmehr in dessen zweitem Satz, der vorsieht, dass über die Fortsetzung der Gesellschaft - anders als nach der Rechtslage vor dem HaRÄG - nur die verbleibenden Gesellschafter entscheiden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 152/08h
Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 152/08h
Veröff: SZ 2008/103

Schlagworte

Personengesellschaft, Ausscheiden Gesellschafter, Übergangsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123944

Im RIS seit

06.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>